



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2013 (29.05)
(OR. en)**

9809/13

ENER 199

VERMERK

des AStV
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 16202/12 ENER 467

Betr.: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
- Ein funktionierender Energiebinnenmarkt
= *Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates*

1. Die Kommission hat am 16. November 2012 die obengenannte Mitteilung gemeinsam mit begleitenden Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen vorgelegt. Auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) vom 3. Dezember hat die Kommission die Mitteilung vorgestellt, die Teil der Grundlage für den Gedankenaustausch zum Thema "Europäischer Rat – Folgemaßnahmen" war¹. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) vom 22. Februar 2013 hat eine Orientierungsaussprache über die Mitteilung abgehalten². Der zyprische und der irische Vorsitz haben zusammenfassende Schreiben an den Präsidenten des Europäischen Rates gerichtet, in denen die Ergebnisse der Erörterungen auf diesen Ratstagungen skizziert wurden, so dass diese Ergebnisse in die Beratungen über Energie auf der Tagung des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 einfließen konnten³.

¹ Anhand des Dokuments 16203/12.

² Anhand des Dokuments 6221/13.

³ Anmerkung: die entsprechenden Schlussfolgerungen des Europäischen Rates über u.a. Energiefragen sind in Dokument EUCO 75/13 wiedergegeben.

2. Die Ratsgruppe "Energie" hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt (siehe Anlage). Auf der Tagung des AStV vom 23. März haben die Delegationen ihre Zustimmung zum Wortlaut dieser Schlussfolgerungen bestätigt.
 3. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) wird ersucht, die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 7. Juni 2013 anzunehmen.
-

Entwurf

**Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung der Kommission
"Ein funktionierender Energiebinnenmarkt"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS darauf, dass die Vollendung des Energiebinnenmarkts eine der vorrangigen Maßnahmen im Rahmen der Binnenmarktakte II ist;

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011, in denen dieser erklärt, dass der Binnenmarkt bis 2014 vollendet werden und nach 2015 kein EU-Mitgliedstaat mehr von den europäischen Gas- und Stromnetzen abgekoppelt sein sollte;

AUSGEHEND von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013;

IN BEKRÄFTIGUNG, dass die Vollendung des Energiebinnenmarkts einen wichtigen Beitrag zu den drei Säulen der Energiepolitik der EU, nämlich Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit, aber auch zur EU-Agenda für Wachstum und Beschäftigung, zu den Energie- und Klimaschutzz Zielen der Union, zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, zur Untermauerung der externen Energiepolitik der Union und zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von Drittländern leisten wird;

IN BESTÄТИGUNG, dass zwischen den verschiedenen Strängen der Energiepolitik, wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energiebinnenmarkt und künftige energiepolitische Ziele, ein in vollem Umfang kohärenter und synergetischer Ansatz gewährleistet sein muss, der auch mit anderen Politikbereichen, wie Verkehrspolitik, Klimapolitik, Wirtschaftspolitik und ihren jeweiligen Zielen, eng verknüpft ist;

UNTER HINWEIS darauf, dass den spezifischen Gegebenheiten einiger Mitgliedstaaten oder Regionen, wie jener mit kleinen, isolierten Energienetzen, jenen in Insel- oder Randlage sowie jenen mit "Energieinseln", bei der Weiterentwicklung der Energiepolitik der EU auch in Zukunft Rechnung zu tragen ist –

IM HINBLICK AUF DIE VOLLENDUNG DES ENERGIEBINNENMARKTS UND DIE
EINHALTUNG DER FÜR 2014 UND 2015 FESTGELEGTEN FRISTEN –

BEKRÄFTIGT, dass er sich unvermindert dafür einsetzt, dass die Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt, einschließlich des dritten Energiepakets, korrekt und vorrangig umgesetzt werden; dazu zählt, dass sich das Handeln am Geist dieser Rechtsvorschriften ausrichtet und eine ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung gewährleistet ist, damit in der gesamten Union gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen;

FORDERT alle Mitgliedstaaten AUF, unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Gewährleistung der Grundversorgung die Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen zur Regulierung der Endverbraucherpreise zu überprüfen, insbesondere jener Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die Funktionsweise und Vollendung des Energiebinnenmarkts haben können und die

- nicht auf klar definierte Gruppen schutzbedürftiger Verbraucher ausgerichtet sind;
- nicht im Zusammenhang mit einem vorübergehenden Notfall stehen;
- nicht auf Großhandelsmärkte zurückzuführen sind, die aufgrund ihrer geografischen Isolierung, ihres vorübergehenden Mangels an Verbindungsleitungen oder ihrer unzureichenden Diversifizierung des Lieferangebots nicht wettbewerbsfähig sind.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, danach zu prüfen, ob die Beibehaltung solcher Maßnahmen erforderlich ist, und unter gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen geeignete Aktionen einzuleiten;

RUFT die Mitgliedstaaten AUF, umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, zu rationalisieren und schrittweise einzustellen, um unter anderem gleiche Wettbewerbsbedingungen für verschiedene Arten der Erzeugung zu schaffen; verweist gleichzeitig auf die Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 3. Dezember 2012, wonach die Förderung neuer Projekte für bestimmte Arten ausgereifter erneuerbarer Energien – unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten – schrittweise auslaufen sollte, wenn ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit erreicht worden sind;

UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass die Zielmodelle für Strom und Gas abgeschlossen und umgesetzt werden und der Übergang von Regelenergiemärkten auf langfristige Märkte erfolgt; ferner ist die zügige Entwicklung von Rahmenleitlinien und Netzkodizes fortzusetzen und müssen letztere im Wege des Ausschussverfahrens und in enger und frühzeitiger Konsultation mit allen relevanten Akteuren angenommen werden, wie unter anderem in dem in der Anlage zur Mitteilung "Ein funktionierender Energiebinnenmarkt" enthaltenen Aktionsplan für Europa dargelegt ist, wodurch das optimale Funktionieren des Binnenmarkts für Strom und Gas sichergestellt wird. Der Rat unterstreicht insbesondere, dass die Kapazitätsauslastung der Gas- und Stromnetze sowie die Kohärenz bei der Transportentgeltberechnung für grenzüberschreitende Lieferungen in der EU verbessert werden muss;

BETONT, dass es in die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten fällt, durch Zusammenarbeit auf Unions- und regionaler Ebene eine angemessene Erzeugung sicherzustellen, damit die Versorgungssicherheit der Verbraucher gewährleistet wird. Was jedoch das Angebot deutlicher Investitionsanreize für neue Erzeugungskapazitäten, neue Verbindungsleitungen, Optimierung der Netze und Systeme usw. betrifft, so kommt dem Markt die wichtigste Rolle zu. Deshalb ruft der Rat dazu auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf politischer ebenso wie operativer Ebene weiter zu verstärken, und begrüßt die Rolle der Koordinierungsgruppe "Strom";

UNTERSTÜTZT den weiteren Ausbau regionaler Initiativen, regionaler Zusammenarbeit und Planung, um die Funktionsweise des Energiebinnenmarkts insgesamt zu verbessern, insbesondere als Beitrag zur Verbesserung der Angemessenheit der Systeme, zur Umsetzung der Zielmodelle für Gas und Strom – letzteres mit besonderem Augenmerk auf der lastflussgestützten Methode für die Kapazitätszuweisung –, zur Einrichtung weiterer Energieverbundnetze und zur Energiemarktintegration. Sollte hier Bedarf bestehen, sollte der Einrichtung weiterer Verbundnetze und einer besseren Marktintegration die höchste Priorität eingeräumt werden;

UNTERSTREICHT die Rolle, die die Energieinfrastruktur bei der Vollendung des Energiebinnenmarkts und der Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele spielt. Eine Voraussetzung für die Vollendung des Energiebinnenmarkts ist eine angemessene Infrastruktur, insbesondere ausreichende Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten und Regionen, um die Versorgungssicherheit zu verbessern, die Isolierung im Energiebereich zu beenden, die Aufnahme zunehmender Mengen variabler erneuerbarer Energien zu ermöglichen und ein hohes Volumen an grenzüberschreitendem Gas- und Stromhandel zu fördern. Darüber hinaus betont der Rat, wie wichtig eine Anbindung abgelegener Regionen und Inseln an eine angemessene Infrastruktur und wie wichtig der Beitrag ist, den eine angemessene Infrastruktur zur territorialen Integrität der Union und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leistet;

FORDERT daher die Mitgliedstaaten, die Kommission und die einschlägigen Interessenträger – insbesondere die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB/FNB) und die Projektträger – AUF, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur zügig umgesetzt und angewendet werden kann, und ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), regionale Initiativen zu fördern, denen bei der Überbrückung von Infrastrukturlücken eine wichtige Rolle zukommt;

UNTERSTREICHT, dass für das weitere Vorankommen der Marktintegration in Europa möglicherweise klare Regeln für das Management von Engpässen an grenzüberschreitenden Gasverbindungsleitungen mit Drittländern erforderlich sind. Der Rat ersucht die Kommission, diese Frage zu prüfen und gegebenenfalls Optionen für die Lösung dieser Frage im Rahmen der bilateralen Dialoge der EU mit den einschlägigen Drittländern vorzulegen;

BETONT, dass ein wirksamer, langfristig berechenbarer und zuverlässiger Regulierungsrahmen unabdingbar ist, um die notwendigen Anreize für Investitionen in Netzinfrastruktur und in neue Erzeugungskapazität zu schaffen;

HEBT die generell positiven Auswirkungen der Entflechtungsvorschriften des dritten Energiepaketes auf die Entwicklung der Energieinfrastruktur und den Wettbewerb HERVOR, wobei er gleichzeitig unterstreicht, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der verschiedenen Entflechtungsmodelle zu bewerten, und NIMMT KENNTNIS von der Analyse und den Leitlinien der Kommission für institutionelle Anleger, die sowohl in Energieerzeugungskapazität als auch in Energieinfrastruktur investieren möchten;

BETONT, dass die Grundsätze des dritten Energiepaketes auf die Verwaltung der Stromnetze in den baltischen Mitgliedstaaten angewendet werden sollten, da dies eine unabdingbare Voraussetzung für die Vollendung eines echten EU-weiten Energiebinnenmarkts ist. Damit dies erreicht werden kann, sollte dem Bestreben der baltischen Staaten, das baltische Stromnetz in das kontinentaleuropäische Netz zu integrieren, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;

IST SICH BEWUSST, dass ungeplante Stromflüsse, die häufig und in großem Umfang auftreten, ein Problem und potenzielles Risiko für den sicheren Betrieb von Übertragungs-/Fernleitungsnetzen sind und dass diese Lastflüsse Kosten verursachen können. Der Rat betont, dass dieses Problem, das aus dem Missverhältnis zwischen kommerziellen und tatsächlichen physikalischen Lastflüssen resultiert, angegangen werden muss. Dies sollte auf lange Sicht durch die Weiterentwicklung und Modernisierung des Netzes erreicht werden. Um zu vermeiden, dass es zu Zwischenfällen bei der Versorgungssicherheit und einer Minderung des sozialen Wohlergehens in einer oder mehreren Regionen kommt, sollten auf kurze und mittlere Sicht weitere Maßnahmen bewertet und durchgeführt werden mit dem Ziel, den sicheren Betrieb des Netzes bei gleichzeitiger optimaler Nutzung der Infrastruktur zu gewährleisten, die Ziele der Marktintegration zu fördern und für ein hohes Maß an Transparenz zu sorgen. Der Rat erkennt an, dass solche Maßnahmen eine enge bilaterale und regionale Zusammenarbeit der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber sowie weitere Analysen und Koordinationsbemühungen auf Unionsebene erfordern;

HEBT erneut HERVOR, welche Bedeutung Energieeffizienz und Energieeinsparungen zukommt, wenn es darum geht, zur Bewältigung einer Vielzahl verschiedener Herausforderungen beizutragen, die sich für den Energiebinnenmarkt – auch aus Sicht der Infrastruktur – stellen, und betont, wie wichtig es ist, die Energieeffizienzrichtlinie umzusetzen, die Bestimmungen zur dezentralen Erzeugung, Laststeuerung (demand response) und damit zusammenhängenden Preissignalen sowie eine Bewertung des Energieeffizienzpotenzials der nationalen Energieinfrastruktur enthält; all dies wird zur Vollendung des Energiebinnenmarkts beitragen;

WEIST darauf HIN, dass der Energiebinnenmarkt weiterhin über eine angemessene Versorgung verfügen muss, wobei sowohl auf unionseigene Ressourcen wie auch auf externe Versorger zurückgegriffen werden muss und gleichzeitig zu berücksichtigen ist, dass der Kooperations- und gegebenenfalls der Integrationsprozess mit den Nachbarländern auf der Grundlage des einschlägigen Besitzstands der Union fortgesetzt werden muss, und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und Industrie sicherzustellen sind, so dass sie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben können; dabei ist unter anderem den Folgen der Verlagerung von CO₂-Emissionen Rechnung zu tragen;

HEBT HERVOR, welche wichtige Rolle heimischen Energiequellen dabei zukommt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Energieabhängigkeit der EU von Drittländern zu verringern und die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der Union zu fördern. Der Rat weist auf die wichtige Rolle hin, die das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) in Bezug auf heimische Offshore-Energiequellen spielt –

IM HINBLICK AUF DIE STÄRKUNG DER RECHTE UND DER ROLLE DER VERBRAUCHER –

HEBT das Recht der Verbraucher auf Transparenz, Gleichheit und Vorhersehbarkeit insbesondere in Bezug auf Verträge, Abrechnungs- und Tarifsysteme, HERVOR;

BEKRÄFTIGT, dass den Verbraucherinteressen eine zentrale Rolle im Energiebinnenmarkt zukommt und dass die Verbraucher eine treibende Kraft für die Marktintegration, das effiziente Funktionieren des Marktes und die Schaffung integrierter nationaler und grenzüberschreitender Endkundenmärkte darstellen sollten, indem sie ihr Recht wahrnehmen, aus den Angeboten verschiedener Strom- und Gasanbieter das für sie beste auszuwählen – was beispielsweise durch Instrumente für einen einfacheren Zugang zu Verbrauchsdaten erleichtert wird und wobei sie unter anderem die Preise und Tarifsysteme, die Dienstleistungsqualität, die Vertragsbedingungen sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen – und, sofern die Rahmenbedingungen dies zulassen, indem sie ihre Energiekosten durch Laststeuerung auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen, auch über Preise, senken;

EMPFIEHLT deshalb Aktionen zur Sensibilisierung und Vertrauensförderung beispielsweise in Form von klar verständlichen, regelmäßig durchgeführten zielgruppenorientierten Kommunikations- und Aufklärungsmaßnahmen seitens öffentlicher und privater Akteure, die an unterschiedliche Verbrauchergruppen gerichtet sind und bei denen am Verbraucher ausgerichtete Instrumente zum Einsatz kommen, die das Auswahlverhalten der Verbraucher positiv beeinflussen und die Verbraucherkompetenz stärken, wie beispielsweise Instrumente zum Preisvergleich, die für mehr Transparenz und bessere Vergleichbarkeit der Informationen z.B. über Preise und Tarifsysteme, die Dienstleistungsqualität, die Vertragsbedingungen sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte sorgen, und Instrumente, die einen Anbieterwechsel ermöglichen;

HEBT HERVOR, wie wichtig kostengünstige Energie für Haushalte sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industriekunden ist, und wie wertvoll ferner eine Beurteilung künftiger energiepolitischer Initiativen aus der Sicht der Verbraucher ist, wobei diese Beurteilung gegebenenfalls auch die Durchführung spezieller Kosten-Nutzen-Analysen einschließen kann;

UNTERSTREICHT, wie wichtig vom Mitgliedstaat festzulegende energie- und/oder sozialpolitische Maßnahmen für schutzbedürftige, insbesondere auch von Energiearmut betroffene Verbraucher sind, und dass zu jeder Maßnahme spezielle zielgruppenorientierte Verbraucherinformationen herausgegeben werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten Anregungen für die Konzipierung der nationalen Politik geben und als Ansporn wirken kann, hebt aber gleichzeitig hervor, dass Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Verbraucher nicht die Energieeffizienzpolitik oder das einwandfreie Funktionieren der Märkte beeinträchtigen sollten und von ihnen auch keine Preissignale an die Nachfrageseite ausgehen sollten. Außerdem unterstreicht der Rat, dass Maßnahmen und Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz sich als besonders wirksam für die Unterstützung schutzbedürftiger Verbraucher erweisen können;

HEBT HERVOR, wie wichtig intelligente Verbrauchserfassungssysteme, Energieerzeugung in Kleinstanlagen, Energiespeicherung in Kleinstanlagen, Haustechnik und intelligente Haushaltsgeräte dafür sind, die Verbraucherkompetenz zu stärken und eine Laststeuerung zu ermöglichen, und unterstreicht gleichzeitig, dass es notwendig ist, für ausreichenden Schutz der Privatsphäre und Datenschutz zu sorgen und andere Fragen anzugehen, die mit der Verbraucherakzeptanz in Bezug auf derartige Geräte und Vorrichtungen im Zusammenhang stehen, einschließlich der Notwendigkeit, den Verbraucher zu informieren und aufzuklären. Der Rat macht deshalb deutlich, dass die Mitgliedstaaten die Annahme von Strategien für die Verbreitung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme erwägen müssen, wobei diese Strategien jedoch den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analysen Rechnung tragen müssten, sofern solche Analysen von den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden und aus ihnen hervorgeht, dass solche Systeme mit einem Nettonutzen für den Verbraucher und für andere Akteure des Energiesektors verbunden sind;

BESTÄRKT die Verbraucher in der Rolle, die sie im Bereich der Kleinsterzeugung erneuerbarer Energien und der Energiespeicherung in Kleinstanlagen spielen können, und würdigt den vielfältigen potenziellen Nutzen, den dies für wichtige Aspekte der Energie- und Klimaschutzpolitik der Union haben kann, weist aber gleichzeitig auf die damit einhergehenden Kosten hin;

BEGRÜSST UND UNTERSTÜTZT Initiativen, die darauf abzielen, die Akzeptanz von Infrastrukturprojekten durch die Öffentlichkeit zu verbessern, und insbesondere solche Initiativen, die eine Beteiligung des einzelnen Bürgers an Infrastruktur-, Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsprojekten, insbesondere auf lokaler Ebene, fördern und diese Beteiligung ermöglichen. Diese Initiativen sollten, sofern dies angemessen ist, auch im Einklang mit den in der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur dargelegten Maßnahmen stehen, wobei zu berücksichtigen ist, wie wichtig die Kommunikation über die Notwendigkeit der Fertigstellung der notwendigen Infrastrukturen im Energiebereich und die damit verbundenen Herausforderungen ist –

IM HINBLICK AUF EINEN BEITRAG ZUM ÜBERGANG ZUM ENERGIEBINNENMARKT
DER ZUKUNKFT -

FORDERT – unter Hinweis darauf, dass den bereits von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen Rechnung zu tragen ist – die rasche Ausarbeitung von Normen für intelligente Verbrauchserfassungssysteme, intelligente Stromnetze und intelligente Haushaltsgeräte, und stellt zudem fest, dass Vorschriften und Standards für eine nahtlose Interaktion der intelligenten Verbrauchserfassungssysteme, Stromnetze und Haushaltsgeräte, der Kleinsterzeugungs- und Kleinstspeicherungstechnologie und der Haustechnik unter anderem für die Laststeuerung und die Datenverwaltung von entscheidender Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang stellt der Rat heraus, welche bedeutende Rolle der europäischen Regionalpolitik und ihren im Finanzrahmen 2014-2020 festgelegten Prioritäten bei der Förderung der Einführung von intelligenten Technologien zukommen kann;

NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, Leitlinien für die Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme vorzulegen, und weist darauf hin, dass dabei den bereits von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen Rechnung zu tragen ist. Der Rat hebt hervor, dass bei der Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme Transparenz, Koordinierung und der Austausch bewährter Verfahren unerlässlich sind, und dass außerdem die Kenndaten lokaler Netze und dezentraler Erzeugung, das Ausmaß der Nachfrage und wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt werden müssen. Bei der Einführung der Systeme können nationale Aktionspläne eine wichtige Rolle spielen;

UNTERSTÜTZT weitere Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zu intelligenten Netzen und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Erstellung nationaler Aktionspläne für den Ausbau intelligenter Netze zu erwägen. Der Rat unterstützt den Ausbau von grenzüberschreitenden intelligenten Netzen in der Union insbesondere in Fällen, in denen diese Netze zu einer angemessenen Stromerzeugung, zur Versorgungssicherheit, zum verstärkten Einsatz der einzelnen Arten erneuerbarer Energien und zu einem optimalen Netzmanagement beitragen;

HEBT HERVOR, dass Anbieter innovativer Dienste und neue Akteure, wie IKT-Unternehmen, eine Rolle bei der Entwicklung von Demand-Response-Systemen in Verteilernetzen spielen können. Der Rat stellt fest, dass in Anbetracht der aufkommenden Nachfrage der Verbraucher nach neuen innovativen Dienstleistungen unter Umständen eine Bewertung der Aufgaben und Rollen der Verteilernetzbetreiber (VNB) erforderlich ist. Der Rat betont allgemein, dass das große Synergiepotenzial, das in der Zusammenarbeit der Akteure im Energiebereich – also der Energieversorgungsunternehmen, der VNB, der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, der nationalen Regulierungsbehörden, der Behörden der Mitgliedstaaten, der Versorger von Endkunden, der IKT- und Telekommunikationsunternehmen und der Systementwickler – liegt, genutzt werden muss;

UNTERSTREICHT, dass weitere Bemühungen vonnöten sind, um die Entwicklung von mehr und besseren Energiespeicherungstechnologien jeden Umfangs und jeder Form zu erleichtern und zu ermöglichen, und unterstützt deshalb weitere Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben in diesem Bereich, die rasche Umsetzung bereits bestehender Vorhaben wie Pumpspeicherungsvorhaben sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und benachbarten EFTA-Staaten;

UNTERSTREICHT, dass der großmaßstäbliche Einsatz sowohl der Kleinsterzeugung erneuerbarer Energien als auch der Energiespeicherung in Kleinspeichereinrichtungen einen Beitrag zur Angemessenheit der Stromerzeugung und Versorgungssicherheit leisten kann, und fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Behörden, einschließlich der VNB, auf, dafür zu sorgen, dass technische und administrative Hindernisse für den großmaßstäblichen Einsatz dieser Energieerzeugungs- und -speicherungsarten beseitigt oder minimiert werden. Der Rat hebt in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des jüngst vorgelegten Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe hervor, wie wichtig es aufgrund der besonderen Bedeutung für die Energiepolitik ist, dass die Energiespeicherung in Kleinspeichereinrichtungen und das Demand-Response-Potenzial von Elektrofahrzeugen erfolgreich in intelligente Netze integriert wird;

BETONT, dass die Angemessenheit der Stromerzeugung auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf der geeigneten regionalen Ebene zu messen ist. Relevante Faktoren innerhalb der weiteren Region sollten berücksichtigt werden, wie grenzüberschreitende Energieflüsse, vorhandene Verbindungskapazitäten, Marktkopplung, Grundlast, potenzielle Nachfrageflexibilität und vorhandene Erzeugungskapazitäten, einschließlich variabler und flexibler Erzeugung. Im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung und das effiziente Funktionieren des Energiebinnenmarkts begrüßt der Rat Initiativen zur weiteren Förderung der Transparenz der Methoden und Praktiken zur Bewertung der Angemessenheit der Stromerzeugung. Entsprechende Initiativen könnten nach einer weiteren eingehenden Analyse zu Vorschlägen für Mindestkriterien führen, mit denen bezweckt würde, die nationalen und regionalen Methoden zur Bewertung der Angemessenheit der Stromerzeugung aufeinander abzustimmen oder gegebenenfalls zu harmonisieren;

BETONT, dass jegliche staatliche Intervention auf dem Energiemarkt innerhalb der Grenzen des Unionsrechts erfolgen sollte und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, nur nach eingehender Prüfung der Alternativen und/oder anderen politischen Instrumenten, die im gegebenen Zeitrahmen zur Verfügung stehen – insbesondere Beseitigung bestehender Verzerrungen, Förderung von Demand-Response-Mechanismen und Energieeffizienz sowie zusätzliche Verbindungskapazitäten – beschlossen werden und möglichst wenig verzerrend sein sollte. Der Rat weist darauf hin, dass der Rückgriff auf Kapazitätssicherungsmechanismen eine bedenkenswerte Option sein könnte, wenn die Angemessenheit der Erzeugungskapazitäten und die Versorgungssicherheit in Situationen gewährleistet werden soll, in denen der Binnenmarkt noch nicht reibungslos funktioniert, beispielsweise aufgrund eines Mangels an Verbindungsleitungen, oder in denen der Zufluss großer Mengen aus variabler Energieerzeugung noch rascher einen Bedarf an ausreichenden Investitionen in die flexible Erzeugung schafft, den der Markt nicht deckt, wobei auf die möglichen negativen Auswirkungen von Kapazitätssicherungsmechanismen hinzuweisen ist, die in der Mitteilung dargelegt werden; in diesem Zusammenhang könnte die Finanzierung von Kapazitätssicherungsmechanismus durch die einschlägigen Akteure in Erwägung gezogen werden; BETONT daher, dass im Hinblick auf das Ziel, mögliche negative Auswirkungen von Kapazitätssicherungsmechanismen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts auszuschließen oder möglichst gering zu halten, eine Koordinierung auf regionaler Ebene und auf Ebene der Union erforderlich ist und dass die folgenden Fragen im Zusammenhang mit den Kapazitätssicherungsmechanismen eingehend zu prüfen sind:

- Kriterien für den Rückgriff auf solche Mechanismen (wozu eine Bewertung der Alternativen und/oder anderen politischen Instrumente, die im gegebenen Zeitrahmen zur Verfügung stehen, wie zusätzliche Verbindungskapazitäten, Marktkopplung, Speicherung, Demand-Response-Mechanismen usw. gehören sollte);
- Konzipierung, einschließlich bestehender und geplanter Konzipierung von Kapazitätssicherungsmechanismen, sowie Kosten;
- mögliche Auswirkungen – auch auf den grenzüberschreitenden Handel, auf Investitionen in Verbindungsleitungen und auf andere Mitgliedstaaten und Erzeuger; und
- optimale Vorbereitung auf den möglichen späteren Ausstieg, wenn sich der Energiebinnenmarkt und die Technologie weiterentwickeln und damit die Versorgungssicherheit verbessert wird.

An dieser Prüfung sollten die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Akteure eng beteiligt werden; die Prüfung könnte zu unverbindlichen Leitlinien auf EU-Ebene für den Rückgriff auf Kapazitätssicherungsmechanismen, zu einer Koordinierung auf Ebene der Union und auf regionaler Ebene und zu Kriterien zur Bewertung der Übereinstimmung der nationalen Kapazitätssicherungsmechanismen mit dem Binnenmarkt führen. Der Rat erkennt, dass im Rahmen dieses Prozesses angemessen berücksichtigt werden sollte, dass die Probleme in Bezug auf die Angemessenheit der Erzeugungskapazitäten in den verschiedenen Mitgliedstaaten ganz unterschiedlicher Art sind. Unverbindliche Leitlinien zu diesen Fragen sollten dazu beitragen, etwaige Nachteile dieser Mechanismen möglichst gering zu halten;

NIMMT die Ankündigung der Kommission ZUR KENNTNIS, unverbindliche Leitlinien zur Reform der Förderregelungen für erneuerbare Energien im Hinblick auf eine weitere Kostensenkung und Marktintegration im Bereich der erneuerbaren Energien zu erstellen. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich des Umweltschutzes überarbeitet werden, und hebt hervor, dass im Zusammenhang mit dem Kartellrecht und den Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen immer noch Bedarf an Maßnahmen besteht, die auf die in unterschiedlichen Graden ausgereiften Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien zugeschnitten sind;

BETONT, dass in den Fällen, in denen Mitgliedstaaten in Ausübung des Rechts, ihren Energiemix festzulegen, Entscheidungen treffen, die beträchtliche Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten haben, sie angemessen prüfen sollten, wie mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten und die Region minimiert und mögliche positive Auswirkungen auf diese maximiert werden können, unter anderem durch Koordinierung und einen Dialog mit den betreffenden Mitgliedstaaten;

ZIEHT VOR DIESEM HINTERGRUND FOLGENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Er UNTERSTÜTZT die Grundzüge des in Anlage 1 der Mitteilung enthaltenen Aktionplans für Europa. Der Rat ersucht daher die Kommission, die in den vorliegenden Schlussfolgerungen dargelegten Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der darin enthaltenen Botschaften durchzuführen und den Ratsgremien regelmäßig Bericht zu erstatten, damit diese Gremien die Durchführung überwachen können;

er BETONT, dass eine Bestandsaufnahme der 2011 durchgeführten Arbeiten zur Untermauerung der externen Energiepolitik der Union vorzunehmen ist und begrüßt, dass im zweiten Halbjahr 2013 über die Erfahrungen beraten werden sollen. Der Rat betont, dass bei diesen Beratungen gebührend zu berücksichtigen ist, dass die Energiemarktintegration mit den Nachbarländern auf der Grundlage des Besitzstands der EU im Energiebereich zu vertiefen ist;

er BETONT, dass er beabsichtigt, die Durchführung dieser Schlussfolgerungen bis Ende 2014 zu überprüfen.